

BURGER REGLEMENT



**Gemeinde
SAAS ALMAGELL**

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Das vorliegende Bürgerreglement enthält, im Rahmen der Verfassung und der Gesetze, die Bestimmungen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Burgervermögens sowie die Erteilung der Bürgerrechte und die Einbürgerungsgebühren.

Artikel 2

Unter Vorbehalt der Befugnisse der Burgerversammlung werden, solange die Burgerversammlung keinen Burgerrat gewählt hat, die Verwaltung und Bewirtschaftung des Burgervermögens dem Munizipalrat übertragen.

In diesem Falle ernennt die Burgerversammlung zu Beginn der Verwaltungsperiode eine aus 5 Burgern zusammengesetzte Kommission.

Diese Kommission wird anlässlich der ersten Burgerversammlung nach der Erneuerung der Munizipalbehörden bezeichnet.

Die Kommission bildet sich selbst. Bei Interessenkonflikten zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde ist sie vom Munizipalrat zu konsultieren.

Artikel 3

Bürger von Saas Almagell sind die im Familienregister des Zivilstandsamtes eingetragenen Personen, jene, welche das Gemeindebürgerrecht aufgrund von eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen erwerben sowie jene, welche das Bürgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Burgerversammlung erlangen.

Der Burgerrat führt ein getrenntes Register der Ehrenbürger.

Artikel 4

Im vorliegenden Reglement bezeichnet der Begriff Bürger die Angehörigen der Bürgerschaft von Saas Almagell beiden Geschlechts.

Artikel 5

Bei Ausübung eines Rechts pro Haushalt wird jeder in Saas Almagell wohnsässige Bürger mit getrenntem Haus und Herd als Haushalt führender Bürger betrachtet.

KAPITEL II

BURGERVERMÖGEN

Artikel 6

Das Vermögen der Burgergemeinde umfasst alle Güter und Rechte, die im Eigentum der Burgergemeinde sind.

Das Vermögen der Burgergemeinde Saas Almagell besteht namentlich aus:

- überbauten und nicht überbauten Grundstücken
- Wäldern
- Alpen, Alpstallungen und Weiden
- Dienstleistungsbetrieben, touristischen Anlagen und Infrastrukturen aller Art, im besonderen Parkareale, Parkhäuser, Restaurationsbetriebe
- Kapitalien, Guthaben und Beteiligungen
- Zuwendungen und Legate
- allen anderen erworbenen und verfallenen Gütern

Artikel 7

Unter Einhaltung der Gesetzgebung und des vorliegenden Reglements können diese Güter:

- von der Burgergemeinde selbst verwaltet, bewirtschaftet & unterhalten werden
- von Drittpersonen bewirtschaftet werden (Pacht, Miete, Verwaltung usw.)
- den Burgern zur Nutzung überlassen werden

Der Burgerrat behält jedoch die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung und Verwaltung aller von Drittpersonen bewirtschafteten oder zur Nutzung überlassenen Güter.

KAPITEL III

NUTZUNG DES BÜRGERVERMÖGENS

Artikel 8

Die Nutzung des Bürgervermögens erfolgt durch volljährige Bürger und, sofern das Reglement es vorsieht, durch Bürgerhaushalte.

Die Nutzung des Bürgervermögens ist vom effektiven Wohnsitz in der Gemeinde abhängig.

Artikel 9

Die Ehrenbürger haben keinen Anspruch auf das Bürgervermögen.

Artikel 10

Die wohnsässigen Personen, denen aufgrund der Bundesgesetzgebung die Wiedereinbürgerung oder die erleichterte Einbürgerung gewährt wurde, haben keinen Anspruch auf das Bürgervermögen.

Einen Anspruch auf das Bürgervermögen für diese Personen besteht, wenn sie die Einbürgerungssumme gemäss Anhang I bezahlen.

KAPITEL IV

A/ WÄLDER

Artikel 11

Grundsätzlich erfolgt die Bewirtschaftung der Wälder unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch die Bürgergemeinde allein und/oder unter Mitwirkung anderer Körperschaften oder anderer Waldbesitzer (Forstrevier).

Die Bürgergemeinde tritt den Organisationen bei, welche den Zweck verfolgen, den besten Ertrag aus der Forstwirtschaft zu ziehen.

Artikel 12

Im Rahmen der forstwirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten der Bürgergemeinde kann diese den Bürgern unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen Bau- und Brennholz zur Verfügung stellen.

Die Zuwendung von stehendem Verteilungsholz ist nicht gestattet. Das Fällen und Rüsten von Verteilungsholz hat unter Aufsicht des kommunalen oder regionalen Forstdienstes zu erfolgen.

B/ ALPEN

Artikel 13

Die Alpen werden von der Burgergemeinde verwaltet, welche sie entweder selbst bewirtschaftet oder in Pacht geben kann. Hierbei sind in erster Linie die Interessen der Bürger zu wahren.

Falls die Alpen durch Genossenschaften bewirtschaftet werden, sind die Statuten derselben vom Burgerrat zu genehmigen und vom Staatsrat zu homologieren.

Diese Statuten haben namentlich vorzusehen:

- Rechte und Pflichten der Genossenschaftsmitglieder
- Organisationsbestimmungen
- Betriebs- und Verwaltungsregeln
- Polizeimassnahmen und Strafbestimmungen
- Beschwerderecht an den Burgerrat

C/ ANDERE NATURAL-NUTZUNGSRECHTE

Artikel 14

Die Burgergemeinde kann selbständige und dauernde Rechte gemäss speziellen Bestimmungen an die Bürger erteilen.

KAPITEL V

BARNUTZEN

Artikel 15

Soweit die finanzielle Lage es erlaubt, kann die Burgergemeinde den Bürgern Bargeld zu Lasten ihres Überschusses, aus sozialen Gründen oder aus gemeinnützigen Erwägungen, ausschütten.

Die Burgergemeinde kann ebenfalls den Bürgern Dienstleistungen zu Vorzugsbedingungen erbringen.

Die Burgergemeinde kann eine Bargeldleistung reduzieren oder verweigern, wenn der Anspruchsberechtigte bereits im Genuss einer Naturalleistung ist.

KAPITEL VI

ERTEILUNG DES BURGERRECHTS

Artikel 16

Das Gesuch um Einbürgerung in die Burgergemeinde von Saas Almagell muss schriftlich an den Burgerrat gerichtet werden. Der Bewerber muss die für die Erlangung des Schweizer und Walliser Bürgerrechts in den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen festgelegten Bedingungen erfüllen.

Das Gesuch des Bewerbers schliesst auch dasjenige seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder ein. Vorbehalten bleibt ein ausdrücklicher Verzicht auf das Bürgerrecht sowie die zwingenden Bestimmungen des ZGB.

Damit das Gesuch in Erwägung gezogen werden kann, muss der Bewerber seinen Wohnsitz seit mindestens 5 Jahren auf dem Territorium der Gemeinde Saas Almagell haben.

Diese Wohnsitzbedingung ist auf den Ehegatten des Bewerbers und seine minderjährigen Kinder nicht anwendbar.

Artikel 17

Die Burgerversammlung ist allein zuständig zur Erteilung des Bürgerrechts.

Sie fasst ihren Entscheid innert der Frist eines Jahres nach der Einreichung des Gesuches.

Bei Annahme durch die Versammlung sind die Einkaufsgebühren innert den folgenden 30 Tagen fällig.

Artikel 18

Die Erteilung des Bürgerrechts an Walliser und Miteidgenossen, welche seit 5 Jahren wohnsässig sind, kann ohne triftigen Grund nicht verweigert werden.

Bei Verweigerung kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde einreichen. Bleiben vorbehalten die durch die Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Beschwerdefristen.

Artikel 19

Die Einbürgerungsgebühren werden in einem Anhang des vorliegenden Reglements festgehalten. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Burgerversammlung und der Homologation durch den Staatsrat.

Artikel 20

Auf Antrag des Burgerrates kann die Burgerversammlung an besonders verdienstvolle Personen oder an Personen, welche der Burgergemeinde von Saas Almagell hohe Dienste erwiesen hatten, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird keine Gebühr gefordert.

KAPITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21

Die Burgergemeinde von Saas Almagell tritt dem Verband der Walliser Burgergemeinden bei.

Artikel 22

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Bussen von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft.

Die Bussen werden vom Burgerrat nach Anhören des Zuwiderhandelnden festgesetzt.

Beschwerdewege und -fristen werden von der spezifischen kantonalen Gesetzgebung geregelt.

Artikel 23

Für die Total- oder Teilrevision des vorliegenden Reglements sowie des Anhangs ist die Burgerversammlung zuständig.

Artikel 24

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Homologierung durch den Staatsrat in kraft. Es hebt alle andern ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom

Genehmigt durch die Burgerversammlung am am 5. April 2001

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 16. Mai 2001

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Erich Andenmatten

Emil Anthamatten

EINBÜRGERUNGS-TARIF

Die an den Lebensindex gebundenen Einbürgerungsgebühren betragen:

Einzelperson Walliser	Fr. 6'000.--
Einzelperson übrige Schweizer und Ausländer	Fr. 8'000.--
Ehepaare Walliser	Fr. 9'000.--
Ehepaare übrige Schweizer und Ausländer	Fr. 12'000.--
Gesuchsteller mit über 15-jähriger Wohnsitzdauer in Saas Almagell unabhängig der Herkunft	
Einzelpersonen	Fr. 4'000.--
Ehepaare	Fr. 6'000.--
Schweizer Ehegatten von Saas Almageller-Bürgerinnen	Fr. 4'000.--

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom

Genehmigt durch die Bürgerversammlung am 5. April 2001

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 16. Mai 2001

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Erich Andenmatten

Emil Anthamatten